

**Aleksandr Treflov**

Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung  
bei der Regierung der Russischen Föderation

## **Grundsätze der Strafprozessordnung der Schweiz (Band 1)**

### **Einleitung**

In einem komparativen Kontext kann man zwei Herangehen an die Strafprozessprinzipien unterscheiden. *Das erste* setzt das Fehlen in der StPO des Kapitels mit ihrer Liste und inhaltliche Erschließung voraus, weshalb sie ausschließlich auf der Ebene der Rechtslehre zugeordnet werden. So wird die StPO Deutschlands vom 1877 mit dem Kapitel 1 «Sachkompetenz des Gerichts» eröffnet. Die StPO von Frankreich vom 1958 beginnt mit dem einleitenden Teil «Über öffentliche und zivile Klage». Das Fehlen des Kapitels über Prinzipien in der deutschen StPO kann durch das Datum seiner Annahme erklärt werden – zu dieser Zeit waren viele von ihnen noch nicht theoretisch entwickelt (die allgemeine Mode für die gesetzliche Konsolidierung von Grundsätzen ist nur im zwanzigsten Jahrhundert begonnen). In der Strafprozessordnung von Frankreich 1958 hat der Gesetzgeber die Grundsätze des Strafverfahrens nicht gesondert formilert, wahrscheinlich weil viele von ihnen (Gleichheit vor dem Gesetz und dem Gericht, die Unschuldsvermutung, etc.) in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 – einem untrennbarem Bestandteil der geltenden französischen Verfassung von 1958 – verkündigt sind. Strafprozessprinzipien wurden in der StPO der Mehrheit von deutschsprachiger Kantonen der Schweiz nicht verankert. *Das zweite* Herangehen zeichnet sich durch die normative Festlegung von in der Wissenschaft entwickelten Strafprozessprinzipien sowie durch mehr oder weniger detaillierte Offenlegung ihres Inhalts aus. Es wurde in vielen postsowjetischen Ländern weit verbreitet<sup>1</sup> und war

---

<sup>1</sup> Art. 8–36 StPO Aserbaidschans vom 14 Juli 2000, Art. 7–25 StPO Armeniens vom 1 September 1998, Art. 7–25 StPO Weißrusslands vom 16 Juli 1999, Art. 4–18 StPO Georgiens vom 9 Oktober 2009, Art. 8–31 StPO Kasachstans vom 4 Juli 2014, Art. 6–25 StPO Kirgisistans vom 30 Juni 1999, Art. 7–28 StPO Moldawiens vom 14 März 2003, Art. 140–226.9 StPO Russlands

auch in sieben früher geltenden deutschsprachigen schweizer Kantonen bekannt<sup>2</sup>.

Die Entwickler der Strafprozessordnung von 2007 haben eine ausgewogene Position zu dieser Institution eingenommen: das Verzeichnis der Prinzipien darin ist enthalten, aber sehr kurz (Art. 2–11 und einige andere). Ihr Inhalt ist ausreichend kursorisch dargestellt.

Die normative Festlegung der Strafprozessprinzipien finden wir nicht nur in der Strafprozessordnung, sondern auch außerhalb ihrer Grenzen: im Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Artikel 3, 64), über das Bundesgericht (Artikel 2, 6), über Bundesstrafgericht (Artikel 2, 6). Die in der Doktrin festgelegten Grundprinzipien der Justiz finden sich in den entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten (eine Literaturübersicht findet sich oben).

Die wichtigsten Besonderheiten des Systems der schweizer Strafprozessprinzipien bestehen im Folgenden.

ERSTE BESONDERHEIT. Während die russische Strafprozessordnung die Grundsätze auf allgemeine prozessuale (Artikel 6–19) und in den Gerichtsphasen des Prozesses wirkende einteilt (Art. 240–241) ordnet sie die schweizerische Ordnung auf die im Titel 1 Abschnitt 2<sup>3</sup> befindete «*Grundsätze des Strafverfahrensrechts*» und auf die im Titel 2 Abschnitt 8 dargelegte «*Allgemeine Verfahrensregeln in der Rechtssache*» ein. Die Logik eines solchen dualistischen Modells besteht darin, dass die erste Kategorie breiter ist als die zweite, in einigen Fällen ist das Verfahren mit ihr eigenen Mündlichkeit (Artikel 66), Verfahrenssprache (Artikel 67), Öffentlichkeit (Artikel 69), Begründetheit des Urteils (Teil 2 Artikel 80) usw. noch nicht begonnen, aber die Person ist bereits unter dem Schutz der allgemeinen Verfahrensgrundsätze der StPO, insbesondere gelten die Achtung der Menschenwürde (Artikel 3), Unabhängigkeit des Strafrechtssystems (Artikel 4),<sup>4</sup> angemessener Zeitpunkt (Artikel 5),<sup>5</sup> etc.

ZWEITE BESONDERHEIT. Der Begriff «Grundsätze» (*Prinzipien*) verwendet die StPO der Schweiz nicht einmal. Unter allen Quellen, die diesem

---

vom 18 Dezember 2001, Art. 7–23 StPO Tadschikistans vom 3 Dezember 2009, Art. 7–29 StPO Turkmenistans vom 18 April 2009, Art. 11–27 StPO Usbekistans vom 22 September 1994, Art. 7–29 StPO der Ukraine vom 13 April 2012, Art. 11–30 Modell-StPO für GUS-Mitgliederstaaten vom 17 Februar 1996.

<sup>2</sup> Art. 1–7a StPO Graubünden vom 8 Juni 1958, Art. 1 StPO Solothurn vom 7 Juni 1970, Art. 1–4 StPO Luzern vom 3 Juni 1957, Art. 1–4 StPO St. Gallen vom 1 Juli 1999, Art. 1–5 StPO Freiburg vom 14 November 1996, Art. 1–7 StPO Zug, Art. 1–4 StPO Schwyz vom 28 August 1974.

<sup>3</sup> Ein weiteres interessantes Merkmal der Rechtstechnologie der Schweizerischen Strafprozessordnung: die Nummerierung von Artikeln in dieser Ordnung ist durchgängig, aber von Abschnitten und Kapiteln – nicht, denn in jedem Titel wird sie von neuem begonnen.

<sup>4</sup> Einschließlich bei der Lösung der Frage des Anfangs von offiziellen Verfahrenshandlungen, das heißt im Moment, als das Verfahren noch nicht angefangen ist.

<sup>5</sup> Einschließlich bei der Annahme und Betrachtung eines eingegangenen Strafanzeigeanspruchs.

Rechtsweg gehören, ist er nur im Art. 64 des Gesetzes über die Strafrechtsverfahrensorgane, das «*Öffentlichkeitsprinzip*» heist, zu treffen (darin handelt es sich um die Öffentlichkeit). In der Schweiz wird der Begriff «Prinzipien» eher als ein wissenschaftlicher betrachtet, weshalb der Gesetzgeber ihn bewusst vermeidet.

DRITTE BESONDERHEIT. Diese Ordnung legt unter anderen Prinzipien solche Grundlagen der Strafjustiz fest, die in anderen Ländern, einschließlich Russland, keine normative Verankerung erhalten haben<sup>6</sup>. Darunter sind hervorzuheben:

- 1) das Fairnessgebot (Artikel 3), insbesondere das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Punkt b, Teil 2),
- 2) Untersuchungsgrundsatz (Art. 6),
- 3) Verfolgungszwang (Art. 7),
- 4) Anklagegrundsatz (Art. 9),
- 5) Unabhängigkeit der Strafbehörden (Art. 4).
- 6) Verbot der doppelten Strafverfolgung (Art. 11), das das strafrechtliche Prinzip *non bis in idem* ergänzt.

VIERTE BESONDERHEIT. Im Gegensatz dazu gibt es in dieser Ordnung keine direkte normative Verankerung vieler Prinzipien des Strafverfahrens in der Form, in der sie in der Strafprozessordnung der RF formuliert sind, und zwar: 1) die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, 2) Schutz der Menschen- und Bürgerrechte und Freiheiten im Strafverfahren, 3) Unverletzbarkeit der Wohnung, 4) das Geheimnis der Korrespondenz, Telefongespräche, Post-, Telegraf- und anderer Versendungen, 5) Wettbewerbsfähigkeit, 6) Gewährleistung des Rechts auf Schutz, 7) das Recht, gegen Verfahrenshandlungen und Entscheidungen zu appellieren.

Ergänzen wir, dass in der Schweiz das Wettbewerbsprinzip abgelehnt wird, und die übrigen von allgemeineren Anfängen des Strafrechtsverfahrens absorbiert werden.

Als Nächstes betrachten wir die Prinzipien des schweizerischen Strafverfahrens in dem Maße, in dem sie in komparativer Hinsicht von Interesse sind.

## Hauptinhalt

**Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit** beruht auf Teil 1 Art. 5 der Verfassung, die festlegt, dass die Grundlage und die Schranke der Tätigkeiten der

---

<sup>6</sup> Es ist möglich, viele in komparativen Hinsicht interessante Beispiele von Prinzipien anzuführen, die in einigen ausländischen Strafprozessordnungen verankert, aber nicht allgemein akzeptiert sind: So stellt die StPO Italiens das Prinzip der moralischen Freiheit des Individuums, die StPO Belgiens – das Prinzip der Anfechtung von Verfahrenshandlungen und Entscheidungen, die StPO der Ukraine – das Prinzip der Verfügung fest usw.

staatlichen Organe das Gesetz ist (vergleichen Sie mit dem Original: «*Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht*»). In der schweizerischen StPO ist dieses Prinzip nicht direkt benannt, folgt aber logisch aus dem Art. 2 mit dem Titel «*Ausübung der Strafrechtspflege*». Die Ordnung geht davon aus, dass die Rechtmäßigkeit aus zwei Komponenten besteht:

1) «Strafverfahren werden nur von den gesetzlich festgelegten Behörden durchgeführt» – es handelt sich um die Rechtmäßigkeit der Justiz (wie die schweizerische Doktrin spricht);

2) «Strafverfahren kann durchgeführt werden und der Fall kann gelöst werden nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise» – darunter wird verstanden die Rechtmäßigkeit des Verfahrens verstanden. Zusammengefasst sichern sie die Gesetzlichkeit im Strafverfahren.

Dieser Grundsatz war auch in der früheren Strafprozessordnung der Kantone verankert, dabei in einigen Fällen hatte er eine gewisse Spezifität. Laut Art. 1 der StPO Graubündens, unterliegen alle allgemeinen Anordnungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1–110) der Anwendung im Strafverfahren, das entsprechend dem kantonalen Recht verwirklicht wird. Dadurch betrachtet der Gesetzgeber als integralen Bestandteil des Gesetzlichkeitsprinzips die korrekte Normenanwendung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches dieses Landes. Nach Art. 1 der Strafprozessordnung St. Gallens vom 1. Juli 1999 dürfen strafrechtliche Sanktionen nur von den gesetzlich vorgesehenen Körperschaften und nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verhängt werden. In Übereinstimmung mit Art. 1 der Strafprozessordnung Freiburgs vom 14. November 1996 kann eine Person der strafrechtlichen Verfolgung, Verurteilung, Bestrafung, oder anderer strafrechtlichen Maßnahme ausgesetzt werden nur: 1) in den vorgesehenen Fällen, 2) in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise und 3) durch die in diesem Gesetz festgelegten Körperschaften. Die in der Strafprozessordnung von Freiburg formulierte „Triade der Legalität“ ist auch für die russische Prozesswissenschaft von Interesse.

Die gegenwärtigen schweizerischen Juristen sehen die Grundlage des Legalitätsprinzips im staatlichen Gewaltmonopol.<sup>7</sup> Auch wenn es sich um eine Privatklegesache handelt (ihre Liste ist im Strafgesetzbuch angegeben), werden Sanktionen gegen Personen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts verschrieben und vollstreckt. Auch der Grundsatz der Rechtmäßigkeit setzt ihrer Ansicht nach voraus, dass die zuständigen Behörden ausschließlich die in dem Strafverfahren vorgesehenen Möglichkeiten nutzen können, da die StPO nicht verlangt, dass sie die Wahrheit um jeden Preis erreichen.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> P. Straub, T. Weltert, Art. 2, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010, s. 26–31.

<sup>8</sup> *Ibidem*.

In der schweizerischen Lehre findet sich der Begriff „*das normative Fundament des Strafrechtspflege*“, zu dem P. Straub und T. Weltert ‚drei Tragsäulen‘ zählen. Die erste besteht darin, dass nur ein demokratisch gewähltes legitimes Parlament ein strafrechtliches Verbot der Tathandlung erlassen und die Bestrafung für ihre Ausführung vorsehen darf (*nulla poena sine lege parlamentaria*). Die zweite ist die Proportionalität (Verhältnismäßigkeit), die gewährleistet, dass die Anwendung des Strafrechts zum Schutz der Rechtsgüter nur als *ultima ratio* (als letzte, außerordentliche Maßnahme) möglich ist. Schließlich sichert die dritte Säule auf der verfahrensrechtlichen Ebene die Strafjustiz mit dem Ziel, die Wahrheit zu ermitteln und das materielle Recht durch ein ordnungsgemäßes Verfahren auszuüben.<sup>9</sup> Es erscheint, dass dieses Konzept eine Aufmerksamkeit vonseiten der nationalen Doktrin verdient.

In der komparativen Hinsicht bemerken wir auch, dass der schweizer Gesetzgeber, im Gegensatz zum russischen, im Inhalt des Rechtmäßigkeitsgrundsatzes keinen Akzent auf der Hierarchie von normativ-gesetzlichen Akten macht. Es gibt keine Normen, die die Anwendung eines der StPO widersprechenden Gesetzes verbieten. Vom Standpunkt der Rechtskultur des schweizerischen Gesetzgebers ist der Widerspruch zwischen den Rechtsnormen undenkbar, weshalb ihm eine solche Situation als unmöglich erscheint. Im Gegenteil, die Entwickler der Strafprozessordnung Russland erlauben wissentlich eine solche Kollision (Teil 1–2 Art. 7). Der Legalitätsgrundsatz in der Strafprozessordnung der Schweiz ist, wie wir sehen, normativ kurz formuliert. Der Gesetzgeber dieses Landes geht auf Einzelheiten nicht ein, auf die der russische Gesetzgeber geht (Teil 3, Artikel 7 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation), da er die Einhaltung aller Normen der Ordnung als Voraussetzung für die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit betrachtet.

Die Schweizer StPO weiß das Publizitätsprinzip nicht. Vielleicht ist dieser Ansatz damit verbunden, dass dies eher der Anfang des Prozesses als das Prinzip selbst ist (in dem Sinne, dass der Anfang mehr als das Prinzip ist; die Herangehen bestimmen das System der Prinzipien und stellen das Gleichgewicht zwischen Ihnen her<sup>10</sup>).

In der betrachteten Rechtsordnung werden die Strafsachen auf die öffentlichen und privaten Anschuldigungen unterteilt (die Kategorie «Sache der privat-öffentlichen Anklage» ist der schweizerischen StPO nicht bekannt). Der Unterschied zwischen ihnen besteht in der Frage, wer den Strafprozess einleitet: im ersten Fall – die Polizei und die Staatsanwaltschaft,

<sup>9</sup> P. Straub, T. Weltert, Art. 2, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010, s. 26–31.

<sup>10</sup> Sieh eingehend: A.A. Brester, *Der Hauptsatz des Strafverfahrens und seine Auswirkungen auf die Strafprozessordnung*, Tomsk 2013, s. 45.

und im zweiten – der Geschädigte oder andere bevollmächtigte Person. Im Unterschied zur russischen Gesetzgebung ist die Möglichkeit oder die Veröhnungsunmöglichkeit zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten kein Kriterium, nach dem der Unterschied zwischen den gegebenen Kategorien der Schaffen durchgeführt wird.

Laut dem Art. 30 des Strafgesetzbuches der Schweiz, wenn die Tat strafbar nur nach der Klage ist, so ist jede beliebige Person, die davon gelitten hat, auf Bestrafung des Rechtsverletzers anzutragen berechtigt. Falls der Geschädigte geschäftsunfähig ist, so gehört die Antragsbefugnis dem gesetzlichen Vertreter. Wenn die Person unter der Vormundschaft steht, so hat das Antragsbefugnis auch die Kindes- und *Erwachsenenschutzbehörde*). Wenn die Person minderjährig ist oder unter der Vormundschaft steht, so ist sie auch berechtigt, den Antrag zu stellen, wenn sie sich der Bedeutung der Handlungen bewußt ist. Wenn der Betroffene gestorben ist, ohne den Bestrafungsantrag gestellt zu haben, oder hat verzichtet, diesen zu stellen, so geht dieses Recht zu den nahen Verwandten über. Wenn die bevollmächtigte Person auf die Stellung des Antrages in der klaren Weise verzichtet, so ist ihre Absage endgültig.<sup>11</sup>

In der Schweiz beginnt das Strafverfahren gegen die meisten Verbrechen als öffentliche Anklage. Die Fälle der privaten Anklage, gemäß dem Strafgesetzbuch, sind: einfache Körperverletzung (Art. 123), fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tötlichkeiten (Art. 126), Unrechtmäßige Aneignung ohne Bereicherungsabsicht (Art. 137), Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 138), der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 139), Vertuschung der Sache oder Fundunterschlagung (Art. 141), unrechtmäßige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141<sup>bis</sup>), unrechtmäßige Entziehung von Energie (Art. 142), unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 143), unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143<sup>bis</sup>), Sachbeschädigung (Art. 144), Datenbeschädigung (Art. 144<sup>bis</sup>), Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (Art. 145), Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 147), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 147), Zechprellerei (Art. 149), Erschleichen einer Leistung (Art. 150), Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote (Art. 150<sup>bis</sup>), arglistige Vermögensschädigung anderer Person (Art. 151), ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nach-

---

<sup>11</sup> Diese Norm betrachtet der schweizerische Gesetzgeber als strafrechtliche, sondern nicht als strafrechtlich-prozessuale. Wenn sich der Geschädigte an die Rechtsschutzorgane nicht gewandt hat, bedeutet es, dass die Tat die ausreichende öffentliche Gefahr nicht hat – den wichtigsten materiellen Verbrechenmerkmal.

teil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 158), Hehlerei des durch ein Verbrechen erworbenen, (Art. 160<sup>12</sup>), Verletzung des Fabrikations oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162), Misswirtschaft (Art. 165), üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Beschimpfung (Art. 177), Verletzung des Briefgeheimnisses (Art. 179), Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche (Art. 179<sup>bis</sup>), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179<sup>quater</sup>), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup>), unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179<sup>novies</sup>), Drohung (Art. 180), Hausfriedensbruch (Art. 186), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung durch den Ehegatten oder eine Person, mit derer der Geschädigte mitwohnt (Art. 190), Exhibitionismus (Art. 194), sexuelle Belästigungen (Art. 198), Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217), Entziehen von Minderjährigen (Art. 220), Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 254), Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321), Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 325<sup>bis</sup>).

Wir sehen, dass in der Schweiz die Liste der Privatklaggesachen wesentlich breiter ist als in Russland. Dazu gehören nicht nur Verbrechen gegen die Persönlichkeit, sondern auch strafbare Handlungen, die an den Wirtschaftsbeziehungen vergreifen. In vielen Fällen differenziert der Gesetzgeber: eine und dieselbe Tat kann sowie in privater, als auch in öffentlicher Ordnung verfolgt werden, je nach dem, in Bezug auf wen sie begangen ist (auf einen Angehörigen oder einen Familiengenossen oder eine unbefugte Person). Der russische Gesetzgeber sollte auch darüber nachdenken, den Kreis der Angelegenheiten von privaten und privat- öffentlichen Anklagen zu erweitern.

***Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot*** haben auch den verfassungsmäßigen Charakter: Die Würde des Menschen unterliegt der Achtung und dem Schutz (Art. 7). Laut Art. 3 der StPO, achten die Strafbehörden in allen Verfahrensstadien die Würde der betroffenen Menschen und beachten namentlich:

- 1) die Grundsätze von Treu und Glauben;
- 2) das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren die Forderung, dass es notwendig ist, alle Verfahrensbeteiligte auf der Grundlage Ihrer Gleichberechtigung und Justiz zu behandeln, und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren;
- 3) das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, die die Menschenwürde verletzen.

<sup>12</sup> In diesem Fall macht der Gesetzgeber eine interessante Präzisierung: wenn die verbrecherische Tat, die der vollkommenen verbrecherischen Tat vorangeht, nach der Klage bestraft wird, so wird die Hehlerei nur dann verfolgt, wenn die Beschwerde gegen die Verfolgung der verbrecherischen Tat, die der vollkommenen verbrecherischen Tat vorangeht (Art. 160) gehoben war.

In den zuvor geltenden kantonalen Gesetzgebungen gab es das Prinzip der Menschenwürde als selbständiges, nur in der StPO von St. Gallen.<sup>13</sup> Sehr ungewöhnlich sieht Art. 1 dieser Ordnung aus, laut dem während des ganzen Verfahrens der Beschuldigte *als Mensch betrachtet wird* (vergleichen Sie mit dem Original: *Im ganzen Verfahren ist der Beschuldigte als Mensch zu achten*).

Einige kantonale StPO verankerten direkt das Gerechtigkeitsprinzip. Laut dem Art. 4 der Freiburger StPO (*Faires Verfahren*), soll das Verfahren sich nach der Gerechtigkeit verwirklichen; die staatlichen Organe folgen solchen Anfängen, wie:

- a) Präsomtion der Nichtschuld;
- b) das Verbot auf die doppelte Strafverfolgung;
- c) freie Beweiswürdigung;
- d) das Gebot, jedem rechtliches Gehör zu gewähren (das Recht auf rechtliches Gehör);
- e) die Chancengleichheit der Seiten;
- f) Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität,
- g) die Grundsätze von Treu und Glauben;
- h) Beschleunigungsangebot.<sup>14</sup>

Dieser Ansatz stellt in der komparativen Hinsicht das bedeutende Interesse vor. Der Freiburger Gesetzgeber schlägt vor, die meisten wesentlichen Bestimmungen des Strafprozesses als Bestandteile des Gerechtigkeitsprinzips zu betrachten. Gleichzeitig trennt er davon die Gesetzlichkeit, die Unabhängigkeit, die Untersuchungsmaxime, die unabhängig davon handeln.

In der schweizerischen Doktrin werden verschiedene Aspekte der Menschenwürdeachtung und des Gerechtigkeitgebots ausführlich erörtert. Einer davon – wer ist verpflichtet, dieses Prinzip zu erfüllen? M. Tommen bemerkt, dass der Empfänger der Norm, die sich im Art.3 der StPO der Schweiz enthält, sind nur Strafrechtspflegeorgane des Bundes unabhängig davon, um welche Prozessstufe die Rede geht. Auf der Privatpersonen setzt sie irgendwelche Pflichten nicht.<sup>15</sup> Dem gegebenen Herangehen kann man nur teilweise zustimmen: denn sind der Geschädigte, der Privatkläger, der Zeuge und andere Personen nicht verpflichtet, die Menschenwürde des Beschuldigten, des Verteidigers und anderer Teilnehmer des Gerichtsverfahrens zu achten?

<sup>13</sup> Es sei noch einmal betont, dass wir nur StPO der deutsch-sprachigen Kantone betrachten, die insgesamt 21 sind.

<sup>14</sup> Vergleichen Sie mit dem Original: *«Es muss ein faires Verfahren gewährleistet werden. Die Behörde befolgt insbesondere die Grundsätze: a) der Unschuldsvermutung; b) des Verbots der Doppelverfolgung; c) der freien Beweiswürdigung; d) des Anspruchs auf rechtliches Gehör; e) der Waffengleichheit; f) der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; g) von Treu und Glauben; h) des Beschleunigungsgebots»*.

<sup>15</sup> M. Thommen, Art. 3, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010, s. 35.



Obwohl die Polizei der Schweiz eine der musterhaften ist, werden ihre Handlungen ein Betrachtungsgegenstand des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich der Achtung der Menschenwürde und des Gerechtigkeitsgebots. Eine laute Resonanz in diesem Land hat der Schiedsspruch „Skavuzzo-Hager gegen die Schweiz“ vom 7. Februar 2006 herbeigeführt. Aus der Fabel folgt, dass der Mann drei Tage später gestorben ist, nachdem ihn zwei Polizeimitarbeiter verhaftet haben. Zum Zeitpunkt der Verhaftung befand sich dieser Mensch im äußerst aufgeregten Zustand. Als man ihn ins Polizeiauto hingesetzt hat, ist er in den hysterischen Anfall geraten, aus dem Auto hinausgesprungen, wurde wütend widerstanden, aber von den Polizeimitarbeitern gefangen, und dann das Bewusstsein verloren hat. Auf den Ereignisort sind schnell Notfallmediziner angekommen, denen es gelang, ihn in die Gefühle zu bringen, aber unterwegs ins Krankenhaus ist er wiederum bewusstlos geworden und nicht mehr zu sich gekommen. Der schweizerische Staatsanwalt hat die Verfahrenseröffnung abgesagt. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte hat darin den Verstoß gegen Punkt 1 Art. 2 der Menschenrechtskonvention ersehen und hingewiesen, dass die Behörden die gegebene Entscheidung nur aus der Gründung getroffen haben, dass der narkotische Vergiftungsgrad des Geschädigten zu seinem Tod auf jeden Fall gebracht hätte; dabei haben die Richter vor den Experten nicht die Frage gestellt, ob die Gewalt, die von den Mitarbeitern der Polizei verwendet ist – obwohl nicht tödlich an und für sich – den Tod des Betroffenen nichtsdestoweniger verursachen oder mindestens beschleunigen konnte. Vollständig ist auch die genaue Weise nicht bestimmt, die für die Abstellung der Handlungen des Geschädigten verwendet wurde, einschließlich, wie die Polizisten den Verdächtigten an die Erde gedrückt haben und ob die Handfesseln verwendet wurden. Endlich sollten sich die kompetenten Organe der Anschuldigung die Frage stellen, ob die Mitarbeiter der Polizei vom physisch hilflosen Zustand des Verdächtigten wissen konnten. Den Verwandten des Gestorbenen wurde die Kompensation in Höhe von 12 Tausend Euro verliehen. Der Urteil ist zum jetzigen Zeitpunkt vollstreckt.

Das Obergericht der Schweiz hat im Urteil № 6B\_654/2007 vom 1. Juli 2008 den Verstoß gegen Menschenwürde darin ersehen, dass beim Fahrer, der wegen der Fahrzeugführung in betrunkenem Zustand verdächtigt wird, die Muster des Blutes unter Ausnutzung in Bezug auf ihn der Körperkraft zwanghaft genommen waren (das Abhalten der Person, das Durchstechen des Fingers mit der Spritze usw.). Im Urteil wird angewiesen, dass die Weise der Beschlagnahme zweckwidrig war und die medizinischen Dokumente waren rechtsungültig anerkannt.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> M. Thommen, Art. 3, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010, s. 40.

In Rahmen der Vergleichsanalyse des schweizerischen Herangehens an das gegebene Prozessprinzip tut die Niederlegung auf die Strafrechtspflegeorgan der Pflicht hervor, die Hauptvorschriften des Glaubens und der Religion zu beachten (*Grundsatz von Treu und Glauben*),<sup>17</sup> was als der untrennbare Bestandteil der Achtung der Menschenwürde der berührten Personen betrachtet wird. Übrigens sind laut der offiziellen Webseite des Außenministeriums Russlands, die in der Schweiz vorherrschende Konfessionen – römisch-katholische (38% die Bevölkerungen) und protestantische (27%), andere christliche Konfessionen, einschließlich die orthodoxe Religion – 5,7%; die Anhänger des Islams – 4,9%, des Judentums – 0,3%; 21,4% der Bevölkerung beordern sich zu keiner der Konfessionen. Folglich kennzeichnet sich die Bevölkerung dieses Landes durch die große Religiosität. Außerdem kann man dieses prozessuale Prinzip mit der Achtungsverhältnis zu den persönlichen und geistigen-kulturellen Menschenrechten erklären.

Zugleich legt die StPO der Schweiz, im Unterschied zu benachbartem Liechtenstein nicht auf die Rechtsschutzorgane die Pflicht auf, *dem Bischof oder dem Kirchenoberhaupt*, zu deren Diözese der Beschuldigte gehört, über den Anfang und den Abschluss des Strafverfahrens mitzuteilen (Teil 2 § 40), sowie sieht die Verschickung diesen Geistlichen des Urteils vor seiner offiziellen Veröffentlichung vor, «damit man noch vor der Urteilsvollstreckung in der Strafsache über die Ausschließung der gegebenen Person aus kirchlicher Gemeinde“ anordnen kann (Teil 1 § 247) .

Ergänzen wir noch, dass das schweizerische Prinzip der Achtung der Menschenwürde und das Gebot der Gerechtigkeit nach dem Inhalt der Achtung der Ehre und Würde der Persönlichkeit nah ist (Art. 9 StPO der Russischen Föderation). Dabei gliedert der Gesetzgeber in der betrachteten Rechtsordnung speziell das Prinzip der Unverletzbarkeit der Person und die Rechts- und Freiheitenwahrnehmung des Menschen und des Bürgers nicht aus. Die Notwendigkeit der Beachtung von gegebenen Ansätze in der Schweiz versteht sich, und der Gesetzgeber hielt nicht als nötig, sie abgesondert hervorzuheben.

**Rechtsmißbrauchverbot.** In der komparativen Hinsicht stellt das vorliegende Prinzip das bedeutende Interesse vor – dazu kann man drei rechtsvergleichende Herangehen ausgliedern. *Das erste* besteht darin, dass es sich im Strafprozess (in der StPO, in der gerichtlichen Praxis, in der Doktrin)

<sup>17</sup> Die Frage, was für ein Staat die Schweiz ist – weltlich oder klerikal – ist mehrdeutig. Einersets beginnt seine Verfassung mit den Worten „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“. Es gibt keinen direkten Hinweis auf die säkulare Natur des Staates; die oben genannte Norm der Strafprozessordnung ist ebenfalls wichtig. Andererseits verbietet das Hauptgesetz dieses Landes die Diskriminierung nach dem religiösen Merkmal (Art. 8), sieht vor, dass man niemanden zwingen darf, religiöse Gemeinde zu betreten oder zu ihr zu gehören, die konfessionellen Bräuche zu begehren oder in der Religion ausgebildet zu werden (Teil 4, Art. 15); darin fehlt auch die Vorschrift über die dominierende Rolle irgendwelches Glaubens.

nicht heraussteht. Als Beispiel kann man Deutschland anführen.<sup>18</sup> *Das zweite* setzt seine Anerkennung in der gerichtlichen Praxis und die Befestigung in den Akten der höchsten gerichtlichen Organe. So lässt obwohl die Verordnung des Plenums des Obergerichtes der Russischen Föderation über die Praxis der Anwendung von den Gerichten der Gesetzgebung, die das Recht auf den Schutz im Strafrechtsverfahren gewährleistet, den Begriff «das Verbot des Missbrauchs vom Recht» nicht enthält, dem Gericht jedoch erlaubt, «das Recht auf den Schutz als verletzt nicht anzuerkennen», wenn seine Beschränkung mit «offenbar unzuverlässiger Nutzung» dieses Rechtes «zum Schaden den Interessen anderer Prozessteilnehmer verbunden ist». *Das dritte* Herangehen setzt eine direkte Befestigung des Rechtsmissbrauchsverbots in der StPO. Als Beispiel kann man die Rechtsordnung anführen, dessen Studium die vorliegende monographische Forschung gewidmet ist.

In keinem der vorher geltenden deutsch-sprachigen kantonalen StPO war das Rechtsmissbrauchverbot als selbständiges Rechtsprinzip festgestellt, und seine direkte normative Befestigung wurde eine wesentliche Novelle für den Strafprozess der Schweiz. L.W. Golowko betrachtet die Herkunft der vorliegenden Norm und zitiert schweizerischen französisch-sprachigen Klassiker Pikires, der behauptet, dass die StPO dieses Landes «seit langem der entstandenen gerichtlichen Praxis folgt, die als der Rechtsmissbrauch die Erhebung durch die Verteidigung von unzählbaren Ablehnungsanträgen; die Erhebung vom Anwalt der zahlreichen Ablagerungsanträge, damit den Prozess lahmzulegen, den er nicht besuchte; der Hinweis der Ausstandsbeurteilungen nur bei der Urteilsanfechtung, obwohl man es früher machen konnte, u.a. anerkannte»<sup>19</sup>. Somit hat sich das vorliegende Prinzip in der gerichtlichen Praxis gebildet und der Gesetzgeber hat nachher für notwendig gehalten, es «zu legalisieren».

In der Schweiz hat das vorliegende Prinzip zur Zeit den Verfassungscharakter: Art. 5 des Grundgesetzes dieses Landes sieht vor, dass Staatliche Organe und Private nach Treu und Glauben handeln.

Der Punkt «b») Teil 2 Art. 3 der StPO stellt «das Verbot des Missbrauchs von subjektivem Recht» (*Verbot des Rechtsmissbrauchs*) fest.<sup>20</sup> Sein Inhalt findet die Entwicklung in den weiteren Artikeln der Ordnung. So ist die Ver-

---

<sup>18</sup> Dieses Prinzip hebt sich in StPO 1877 nicht heraus, sowie in den wissenschaftlichen Quellen, in denen das Prinzipiensystem des deutschen Strafprozesses betrachtet wird. Es misslang auch, es in der gerichtlichen Praxis (in den studierten Lösungen über die Fallentscheidungen) auszufinden.

<sup>19</sup> URL: [https://zakon.ru/blog/2015/8/24/zloupotreblenie\\_pravom\\_na\\_zashhitu\\_v\\_ugolovnom\\_processe\\_vs\\_sleduet\\_evropejskomu\\_razvitiyu](https://zakon.ru/blog/2015/8/24/zloupotreblenie_pravom_na_zashhitu_v_ugolovnom_processe_vs_sleduet_evropejskomu_razvitiyu) (die letzte Webseitendurchsicht – am 01.06.2016).

<sup>20</sup> Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist der Titel eines abgesonderten Artikels der StPO nicht und wird als Teil des Prinzips der Achtung der Menschenwürde und das Gerechtigkeitsgebot (Art. 3) betrachtet. Nichtsdestoweniger, misst ihm die schweizerische Doktrin nicht selten eine selbständige Bedeutung bei.

fahrensleitung verpflichtet, Missbräuche bei der Akteneinsicht zu verhindern (Teil 1 Art. 102), ist berechtigt das rechtliche Gehör einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht (Punkt. «a» Teil 1 Art. 108), die unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückzuweisen (Teil 4 Art. 110). Wenn die inhaftierte Person den Verkehr mit dem Verteidiger missbraucht, so kann dieser eingeschränkt werden (Teil 4 Art. 235). Einer der Gründungen für die Beschwerde ist der Missbrauch des Ermessens (Punkt „a“ Teil 2 Art. 393; der Punkt „a“ Teil 3 Art. 398). Dieses Prinzip wird auch im Gesetz über das Bundesgericht konkretisiert. Demgemäß können die unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermäßig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften zur Änderung zurückgewiesen werden; Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig (Teil 6–7 Art. 42). Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung entscheidet im vereinfachten Verfahren über Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden (Punkt ‚c‘ Teil 1 Art. 108).<sup>21</sup>

Wir sehen, dass in der Schweiz der Rechtsmissbrauch im Strafrechtsverfahren keine deklarative Norm ist, da den Verlust oder die Beschränkung des konkreten Verfahrensrechtes und andere unvorteilhafte Folgen für den Verletzter des betrachteten Prinzips verursachen kann.

Das Verbot auf das Missbrauch des Rechts, in Anbetracht der positiven Erfahrungen der ausländischen Staaten, einschließlich der Schweiz, ist gerade zweckmäßig, auch in der russischen StPO zu festigen, da nicht selten die Verteidiger ihre Rechte missbrauchen.<sup>22</sup> N.F. Faizrachmanov schreibt, dass «eine breite Verbreitung in der Praxis des Rechtsmissbrauchs seitens der Verteidigung, vor allem der Anwälte – der Verteidiger bekommen hat. Indem sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen für die Erweisung der Rechts Hilfe dem Vollmachtgeber verwenden, gebrauchen sie für diese Zwecke alle möglichen Methoden und «beliebigen Mittel», die nicht immer den Interessen der Rechtspflege und der Teilnehmer des Strafprozesses entsprechen».<sup>23</sup> Der Autor führt die zahlreichen Beispiele aus der gerichtlichen Praxis an

---

<sup>21</sup> Das vorliegende Prinzip ist auch im schweizerischen *Zivilgesetzbuch* vom 10. Dezember 1907 (in der Fassung vom 1. Januar 2016) unmittelbar gefestigt, demlaut handelt jeder bei der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben; der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz (Art. 2). Es sei zu ergänzen, dass in diesem Land die allgemeinen Vorschriften des ZGB eine gemeinrechtliche Bedeutung haben, sondern verhalten sich nicht ausschließlich zum bürgerlichen Recht.

<sup>22</sup> Sieh eingehend: O.I. Darovskih, *Rechtsmissbrauch im Strafverfahren Russlands*, Tscheljabinsk 2013, s. 37.

<sup>23</sup> N.F. Fayzrahmanov, *Rechtsmissbrauch durch Teilnehmer in Strafverfahren seitens Verteidigung bei der Voruntersuchung*, „Bulletin des Kasaner Rechtsinstituts des Innenministeriums Russlands“ 2015, № 4, s. 87–88.

und klassifiziert sie sogar. Unseres Erachtens könnte das schweizerische Herangehen wenn ja nicht Arznei gegen dieses Problem, sondern wenigstens schmerzstillendes Mittel werden.

**Das Prinzip der Unabhängigkeit.** Während die Schweizerische Verfassung die Unabhängigkeit nur der gerichtlichen Organe festigt (Art. 191c), sieht die StPO vor, dass «die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet» (Art.4). Nach dem Sinn dieser Ordnung erstreckt sich diese Forderung auch auf die Staatsanwaltschaft, die staatlichen Experteninstitutionen, andere Organe der Justiz, die am Strafprozess teilnehmen.

Das vorliegende Prinzip war in einigen kantonalen Strafprozessordnungen verwendet. Zum Beispiel, unterwerfen sich laut dem Teil 2 Art. 1 StPO Sankt Gallens die staatlichen Organe dem Recht und sind in der Rechtsanwendung unabhängig. Dem Sinne dieser Norm nach, handelt es sich nicht nur um das Gericht.

H. Wiprächtiger betrachtet das vorliegende Prinzip und zählt auf, von wem namentlich die Strafrechtspflegeorgane unabhängig sind:

- 1) von politischen Organen und Institutionen (dem Parlament, der Regierung, dem Staatsoberhaupt);
- 2) von föderalen und kantonalen Gerichtsbehörden;
- 3) von politischen Parteien (der Richter ist mit irgendwelchen ihren Positionen oder Entscheidungen nicht gebunden);
- 4) von öffentlichen Vereinigungen (Bunden, Organisationen);
- 5) Von den eigenen Emotionen – Richter sollen die Rechtsstreitigkeiten mit der nötigen Nüchternheit (Bedächtigkeit) und Gelassenheit verhandeln, in Ruhe und mit der Fähigkeit, die Situation adäquat einzuschätzen.<sup>24</sup>

Es ist sehr interessant, dass in der Schweiz das Prinzip «der Richter darf nicht ein Parteimitglied sein» nicht gilt, außerdem – die Mehrheit der Richter des Bundesgerichtes bestehen offiziell in irgenwelcher Partei. Nach Worten des ehemaligen Vorsitzenden des Bundesgerichtes der Schweiz L. Maier, «*der Richter soll bei der parlamentarischen Abstimmung die Stimmenmehrheit bekommen, und die Kandidaturen der Richter treten von irgendwelcher Parlamentspartei heraus. Deshalb sind alle Bundesrichter formell Mitglieder irgendwelcher politischen Partei. Es klingt natürlich eigenartig – der Richter von der Partei – aber in der Praxis distanziert er sich nach der Wahl stark von ihr*»<sup>25</sup>. Wie wir sehen, hält der russische Gesetzgeber an ganz anderer

<sup>24</sup> Vergleichen Sie den letzten Punkt mit dem Original: «*den eigenen Emotionen: Richter sollen Rechtsstreitigkeiten mit der nötigen Nüchternheit und Gelassenheit, in Ruhe und mit Augenmass beurteilen*».

<sup>25</sup> «*Ich war beeindruckt davon, was ich in russischen Gerichten gesehen habe*», [in:] Interview mit dem Präsidenten des Bundesgerichts der Schweiz, Lorenz Mayer, Das Gesetz 2010, № 11, s. 10.

Position (der Punkt 2 Teil 3 Art. 3 des Föderalen Gesetzes über den Status der Richter in der Russischen Föderation) fest.

In der schweizerischen Doktrin wird betont, dass die Unabhängigkeit der Organe des Strafrechtsverfahrens kein Selbstzweck ist. Umso mehr kann man sie nicht als Privileg einzelner Beamten ansehen. Dieses Prinzip dient vorerst den Interessen der Bürger, die für die gehörige Rechtsprechung interessiert sind<sup>26</sup>.

Zu den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit zählt G. Wiprechtiger, insbesondere das Verbot der Einmischung in ihre Tätigkeit, die Kollegialität, die besondere Ernennungsordnung zu einer Position.<sup>27</sup>

Die Schweizerische StPO behielt im Teil 2 Art. 4 speziell vor, dass das vom Gesetz vorgesehene Recht, den Organen der Strafverfolgung entsprechend Art. 14 des Gesetzbuches zu weisen, in der Kraft bleibt. Nach dem Sinn der gegebenen Normen gilt die Unabhängigkeit als das Prinzip für jene Fälle nicht, wenn entsprechend dem Gesetz ein Organ berechtigt ist einem anderem (zum Beispiel, das Gericht – der Staatsanwaltschaft) oder der übergeordnete Beamte – dem untenstehenden zu weisen (zum Beispiel, der Generalstaatsanwalt – dem Staatsanwalt des Kantons<sup>28</sup>). Nichtsdestoweniger bietet das Gesetz an, die Unabhängigkeit gerade als Prinzip zu verstehen, das, wie auch die Mehrheit anderer Hauptvorschriften des Prozesses, die Ausnahmen weiß. Auf alle Fälle sollten die Organe des Strafgerichtsverfahrens, nach dem Vorhaben der Entwickler der Schweizerischen StPO, von den Privatpersonen, der Organisationen, der öffentlichen Meinung, der Massenmedien, anderer Institute der Zivilgesellschaft, sowie einer willkürlichen Einmischung in ihre Tätigkeit der föderalen und kantonalen Staatsorgane unabhängig sein.

Das schweizerische Herangehen stellt sich als rechtfertigter vor, als russisches, da die Strafprozessordnung der Russischen Föderation das Prinzip der Unabhängigkeit unbegründet einengt, indem sie darin nur die Unabhängigkeit der Richter vorsieht (Art. 8.1). Dabei wäre es zweckmäßig, das Prinzip der Unabhängigkeit in Russland auszudehnen und unmittelbar in der StPO die Unabhängigkeit des Staatsanwalts, des Leiters der Untersuchungsbehörden, des Fachmanns, des Sachverständigen u.a. von jenen Subjekten zu festigen, die obengenannt sind.

---

<sup>26</sup> Ibidem.

<sup>27</sup> Ibidem.

<sup>28</sup> Laut dem Art. 13 des Gesetzes über der Organisation der Organe des Strafgerichtsverfahrens des Bundes, der Bundesstaatsanwalt und die Leiter der Staatsanwaltschaften sind berechtigt, den untenstehenden Staatsanwälten Weisungen zu erteilen; es sind die Hinweise in der einzelnen Sache über die Eröffnung der Untersuchung zulässig, über das Verfahren oder Abschluß des Verfahrens, sowie auch über die Aufrechterhaltung der Anschuldigung und die Erhebung der Klagen.

Der Begriff „außerprozessuale Anrede an den Richter“ (Teil 3 Art. 8.1 der StPO der Russischen Föderation) ist dem schweizerischen rechtlichen System nicht bekannt.

**Beschleunigungsgebot.** Gemäss dem Art. 5 nehmen die Strafrechtspflegeorgane unverzüglich die Strafsache in Behandlung und führen sie ohne unbegründete Verschleppung bis zum Abschluss hin; wenn sich der Beschuldigte im Schluss befindet, so wird in Bezug auf ihn das Verfahren in erster Linie geführt.

Die Kategorie der *angemessener Frist* ist auch dem schweizerischen Strafverfahren bekannt und wird mehrmals in der Strafprozessordnung (Teil 2, Artikel 112, Teil 2, Artikel 149 usw.) und in anderen Bundesgesetzen, die das Gerichtsverfahren regeln (Artikel 15 des Gesetzes über der Hilfe den Opfern der verbrecherischen Taten usw.) erwähnt.

Dieser Grundsatz ist für die Schweiz nicht neu – er wurde auch in einigen der früheren kantonalen Strafprozessordnungen festgelegt. Zum Beispiel, nach Art. 1<sup>ter</sup> der StPO von Luzern, wird das Strafrechtsverfahren ohne Verzögerung durchgeführt (vgl. mit Original: *die Strafverfolgung ist ohne Verzögerung durchzuführen*).

Die moderne schweizerische Doktrin ist der Auffassung, dass in der Grundlage des gegebenen Prinzips die These über die Wechselbeziehung zwischen der Verzögerung und der Absage in der Rechtspflege liegt. Die Beachtung der prozessualen Fristen ist eine wichtige Vorbedingung der Verwirklichung und des Schutzes der Rechte von Privatpersonen im Strafprozess.<sup>29</sup>

Laut der Position des Schweizerischen Obergerichtes, besteht das Ziel des Beschleunigungsgebots «in erster Linie darin, dass der Beschuldigte mit der Ungewissheit im Laufe der nicht von der Notwendigkeit herbeigerufenen Zeit nicht beschwert werden soll, bis in Bezug auf ihn die Beschuldigung erhoben wird, und um seine Belastung vom Strafrechtsverfahren zu minimisieren.»<sup>30</sup> Da der Strafprozeß in der Regel mit ethischen, psychologischen und anderen Leiden des Beschuldigten verbunden ist, kann man diesem Gedanken aus voller Brust zustimmen.

S. Sammers betrachtet die Frage über die Kriterien der Einschätzung der Angemessenheit von prozessualen Fristen und bemerkt, dass man in der Praxis dazu die Tätigkeit der Strafrechtsverfahrensorgane, das Verhalten des Beschuldigten und seines Verteidigers, den Faktor der Komplexität der Sache, ihre tatsächliche und rechtliche Komplexität zählt.<sup>31</sup> Diese These ist der im Teil 3 Art. 6.1 der StPO der Russischen Föderation enthaltenen sehr

---

<sup>29</sup> S. Summer, Art. 5, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel, 2010, s. 67.

<sup>30</sup> *Ibidem*.

<sup>31</sup> S. Summer, Art. 5, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010, s. 67.

nahe; nichtsdestoweniger ist sie in der betrachteten Rechtsordnung ausschließlich auf doktrinalen Niveau abgefasst.

Die Vorschrift, laut der, wenn sich der Beschuldigte im Schluss befindet, so wird in Bezug auf ihn die Produktion in erster Linie geführt (Teil 1 Art. 5 der StPO der Schweiz), sieht sehr aktuell und fortschreitend aus. Wenn eine Person eingesperrt ist, so soll zwecks der Minimierung ihrer Verfassungsrechtebeschneidung (auf die Freiheit, auf der Gesundheit usw.) ihre Sache vom Gesichtspunkt des gesunden Menschenverstandes in der Prioritätsordnung, das heißt «ohne Wartezeit», betrachtet werden. Da solche Personen wesentlich grösser leiden, als, zum Beispiel, unter Auflagen oder unter das Pfand entlassene, wäre es zweckmässig, diese Vorschrift in Art. 6.1 der StPO der Russischen Föderation zu implementieren und sie in den Bestimmungen über die Gerichtsbesetzung zu konkretisieren.

**Untersuchungsgrundsatz.** Laut dem Art. 6 der betrachteten Ordnung, sind die Strafrechtspflegeorgane verpflichtet, *ex officio* alle für die Qualifikation der Tat und die Lösung der Sache in Bezug auf den Beschuldigten bedeutende tatsächliche Umstände festzustellen. Sie zeigen mit der gleichen Sorgfalt alle Umstände auf, die von seiner Schuld und die Schuldlosigkeiten zeugen. Dieser Artikel der Schweizerischen StPO ist einer am meisten zitierten in der wissenschaftlichen Doktrin dieses Landes bezüglich der Mehrheit von Strafprozessinstitutionen.

Die Hauptideen des Gesetzgebers dieses Landes sind:

1) in den gerichtlichen Stadien des Prozesses ist das Gericht ein aktives Beweisführungssubjekt, der *ex officio* verpflichtet ist, alle Umstände der Sache feststellen, die in den Beweisgegenstand eingehen (selbst wenn aus irgendwelchen Gründen die Seiten in dieser Frage passiv sind);

2) in vorgerichtlichen Stadien erfüllen die Strafrechtspflegeorgane (die Polizei, die Staatsanwaltschaft) gleichzeitig die Funktionen sowie der Anschuldigung, als auch des Schutzes, da sie verpflichtet sind, sowie belastende Beweise zu sammeln, als auch die entlastenden<sup>32</sup> (oder im Gegenteil wird kein Fehler die Behauptung sein, dass sie die Funktion nicht der Anschuldigung weder der Schutz erfüllen, aber verwirklichen stattdessen die Funktion der Untersuchung);

3) die Wahrheitsermittlung ist das wichtigste Ziel der Tätigkeit aller Strafrechtsverfahrensorgane; im Nachtrag zum Untersuchungsgrundsatz bezeichnet der Art. 139 der Ordnung direkt, dass sich die Beweiserhebung zwecks der Wahrheitsermittlung verwirklicht. Die StPO enthält keine Erklärungen, um welche Art der Wahrheit es sich handelt, aber man kann schließen – um materielle.

<sup>32</sup> Wir meinen, dass man die Wortfolge im Art. 6 der StPO der Schweiz («über die Schuld und die Schuldlosigkeit des Beschuldigten») als Ausdruck der Anklageneigung nicht betrachten darf.



Dieser Grundsatz war in vielen kantonalen Strafprozessordnungen gefestigt. Zum Beispiel, laut dem Art. 1<sup>bis</sup> der StPO Solothurns, unterliegt das Verbrechen von Amtes wegen der Untersuchung und der rechtlichen Einschätzung. Entsprechend dem Art. 1 der StPO Luzerns, fängt die Strafverfolgung *ex officio* an, da föderales oder kantonales Recht nicht vorsieht, dass sie nur nach dem Antrag geführt wird. Die meistvollkommene Befestigung findet die Untersuchungs- Maxime im Art. 3 der StPO Freiburgs, demlaut die staatlichen Organe die Sachuntersuchung und die Sachbehandlung mit der vollen Unvoreingenommenheit erzeugen; sie zeigen die entlastenden und die erschwerenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt auf, sie ergreifen die Maßnahmen dazu, dass der Straftäter die Strafe nicht vermeidet und dass Schuldlose nicht verurteilt ist; bei der Untersuchung und der Beweiserhebung muss man alle wesentlichen Umstände beachten, wenn es sich nur nicht über allgemeinbekannte oder schon in der ausreichenden Stufe enthüllten Tatsachen handelt. Wir sehen, dass diese Abfassungen fast wörtlich in die bundesstaatliche StPO implementiert waren. Laut dem Art. 2 der StPO Schwyz, machen die staatlichen Organe und die Beamten, die am Strafprozess teilnehmen, alle notwendigen Anstrengungen für die Errichtung der Wahrheit.

K. Riedo und G. Fiolka schreiben begründet, dass die Untersuchungsmaxima (das Untersuchungsprinzip) aus von alten Zeiten und bis zum Heute ein Bestandteil des kontinental-europäischen Strafprozesses ist. Die meisten Institutionen dessen stützen sich auf diesem Hauptsatz. Zugleich beachten die gegebenen Autoren die natürlichen Beschränkungen im Wirken dieses Prinzips – es betrifft nur schon anfangenden Strafprozess und erstreckt sich auf außerprozessuale Tätigkeit der Rechtsschutzorgane, einschließlich der auf die Errichtung der Gründungen für Anfang des nachfolgenden Gerichtsverfahrens gerichteten.<sup>33</sup> Sie schreiben auch, dass «sich die Untersuchungs-Maxime in dem vereinfachten Sachverfahren etwas mildert».<sup>34</sup>

In der ursprünglichen Fassung des StPO-Projektes der Schweiz war der Artikel 6 nicht «das Prinzip der Untersuchung», sondern «das Prinzip der materiellen Wahrheit» benannt.<sup>35</sup> Übrigens verwendet die schweizerische Doktrin beide Kategorien.

Ergänzen wir, dass der Gesetzgeber dieses Landes, der die Parteien und das Gericht unter den anderen Teilnehmern des Verfahrens hervorhebt, großen Wert auf die von ihnen ausgeübten Funktionen legt (Anschuldigung

---

<sup>33</sup> R. Cristof, G. Fiolka, Art. 6, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010, s. 77.

<sup>34</sup> *Ibidem*.

<sup>35</sup> Dadurch war der schweizerische Gesetzgeber bestrebt, die Notwendigkeit der Errichtung der materiellen, sondern nicht formalen Wahrheit im Strafprozess zu betonen.

– Verteidigung – Sachverhandlung). Gleichzeitig ist sie im Unterschied zu Russland, wo, nach Ansicht vieler Wissenschaftler,<sup>36</sup> die Konkurrenz als allgemeines Verfahrensprinzip im gesamten Strafprozessrecht festgesetzt ist (Art. 15 der Strafprozessordnung), in der Schweiz nur in den gerichtlichen Phasen vorausgesetzt, weil während der Voruntersuchung ist die Staatsanwaltschaft keine Partei (Buchstabe «c» Teil 1 Artikel 104 der Strafprozessordnung). Der Charakter der Voruntersuchung in diesem Land, im Gegenteil, wird infolge des Art. 6 der gegebenen Ordnung als Prinzip der Untersuchung bestimmt. Nach der Meinung des schweizerischen Gesetzgebers kann es während der Ermittlungen und der Voruntersuchung nicht eine Konkurrenz sein, weil zum einen es keine dritte Partei gibt, vor der «der Wettkampf» geschehen würde und zum anderen in dem betreffenden Land die Anklage unmittelbar an das Gericht herangetragen wird, in den vorgeordneten Phasen fehlt der Streitgegenstand selbst.

Die russische StPO legt direkt weder ein Untersuchungsprinzip noch ein Prinzip der objektiven Wahrheit fest. Dabei ist zur gleichen Zeit in der Staatsduma ein vom Untersuchungsausschuss vorbereiteter Gesetzentwurf «Über die objektive Wahrheit im Strafverfahren» anhängig.<sup>37</sup>

## Literatur

- Brester A., *Der Hauptsatz des Strafverfahrens und seine Auswirkungen auf die Strafprozessordnung*, Tomsk 2013.
- Cristof R., Fiolka G., Art. 6, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010.
- Darovskih O.I., *Rechtsmissbrauch im Strafverfahren Russlands*, Tscheljabinsk 2013.
- Fayzrahmanov N.F., *Rechtsmissbrauch durch Teilnehmer in Strafverfahren seitens Verteidigung bei der Voruntersuchung*, „Bulletin des Kasaner Rechtsinstituts des Innenministeriums Russlands“ 2015, № 4.
- “Ich war beeindruckt davon, was ich in russischen Gerichten gesehen habe”, [in:] Interview mit dem Präsidenten des Bundesgerichts der Schweiz, Lorenz Mayer, „Das Gesetz“ 2010. № 11.
- Pieth M., *Schweizerisches Strafprozessrecht*, Basel 2009.

<sup>36</sup> Wie der erste Stellvertretende Vorsitzende des Obergerichtes der Russischen Föderation W.I. Radtschenko schreibt, «ist von der neuen Strafprozessgesetzgebung, nach unserer Meinung, ein vieljähriger Streit über das Zurechnen der Konkurrenz zur Zahl der Grundsätze, die die Organisation des Gerichtsverfahrens nur in der Gerichtsverhandlung bestimmen oder seine Handlung auf das Strafgerichtsverfahren insgesamt verbreiten, beigelegt. Zur Zeit findet die *Handlungsallgemeinheit* des Konkurrenzprinzips den Ausdruck in jenen Vollmachten, die das Gesetz die Subjekte der strafrechtlich-prozessualen Tätigkeit zuteilt, in jenen Verfahren in vorgerichtlichen Stadien des Prozesses, als sich die Parteien an das Gericht für die Lösung der entstehenden Widersprüche wenden“.

<sup>37</sup> Sieh eingehend: A.S. Aleksandrov. *Wettbewerbsfähigkeit und objektive Wahrheit*, „Bibliothek des Kriminalisten. Wissenschaftliche Zeitschrift“ 2012, № 3, s. 142–157.

- Straub P., Weltert T., Art. 2, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010.
- Summer S., Art. 5, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010.
- Thommen M., Art. 3, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010.
- Tyrakowski M., Pośrednie odniesienia w Ordynacji podatkowej do konstrukcji prawa cywilnego, „*Studia Prawnoustrojowe*” 2012, № 17.
- Urwyler A., Art. 66, [in:] M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger, *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*, Basel 2010.

## Streszczenie

### Zasady procesowe w procesie karnym Szwajcarii – część 1

**Słowa kluczowe:** zasady procesu karnego, zasada sprawiedliwości, zasada skargowości, zasada ścigania w trybie publicznoskargowym.

Podstawę procesu karnego stanowią zasady procesowe, które determinują jego przeznaczenie, narzędzia oraz procedurę stosowania prawa. Zasady procesowe obowiązują na wszystkich etapach postępowania – od śledztwa do wykonania wyroku i mają bezpośredni związek z efektywnością procesu. W artykule autor analizuje zasady procesowe zawarte w Kodeksie postępowania karnego Szwajcarii z 2007 r. Szczególną uwagę zwraca na zasady legalizmu, poszanowania godności człowieka, sprawiedliwości, praworządności, niezależności organów procesowych oraz zakończenia postępowania w rozsądnym terminie.